

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau
des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte / des Bundesministers für gesamtdeutsche Fragen
des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
des Bundesministers für Familie und Jugend / des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit / des Bundesministers für Gesundheitswesen*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

18. Jahrgang

Bonn, den 14. Juni 1967

Nr. 15

INHALT

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

- Bek. v. 29. 5. 67, Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert 210
Bek. v. 22 u. 23. 5. 67, Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland 210

Der Bundesminister des Innern

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

- RdSchr. v. 31. 5. 67, Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes v. 12. 5. 1967 210
Bek. v. 24. 5. 67, Sechzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT v. 1. 1. 1967 211
Bek. v. 29. 5. 67, Tarifvertrag v. 13. 4. 1967 zur Ergänzung d. Teils III Abschn. G der Anlage 1a zum BAT (Angestellte auf Docks und auf der Hubinsel „Barbara“ im Bereich des Bundesministers der Verteidigung) . . 212

VI. Öffentliche Sicherheit

- RdSchr. v. 24. 5. 67, Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Touristen durch Rumänien für das Jahr 1967 213

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau

- Änderung der RL für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden vom 15. 4. 1967 213
RL für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden i.d.F. vom 15. 4. 1967 214

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

- Bek. v. 17. 5. 67, Vorbehandlung (Pasteurisierung) von Eiweiß 215

Personalnachrichten

- Auswärtiges Amt 216
Der Bundesminister des Innern 216
Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 216
Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen 216
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit 216

Beilage: Stellen-Ausschreibungen

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Ausländische Missionschefs bei der Bundesrepublik Deutschland akkreditiert

— Bek. d. AA v. 29. 5. 1967 — Prot 2 SM 20/91.27 —

Der Herr Bundespräsident hat am 23. Mai 1967 den Botschafter der Republik Panama, Herrn Adolfo J. Arrocha, zur Entgegennahme des Beglaubigungsschreibens empfangen.

GMBL 1967, S. 210

Ausländische Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

— Bek. d. AA v. 22. 5. 1967 — Prot 2 SM 21/91.36 —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Stuttgart ernannten Herrn Bruce M. Lancaster am 22. Mai 1967 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Paul R. Sweet, am 9. Januar 1964 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Bek. d. AA v. 23. 5. 1967 — Prot 2 SM 21/90.19 —

Die Bundesregierung hat das dem Wahlkonsul von Liberia in Köln, Herrn Hans Georg Cramer, am 12. September 1962 erteilte Exequatur auf das Land Niedersachsen erweitert.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt somit die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

GMBL 1967, S. 210

Der Bundesminister des Innern

II. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes vom 12. Mai 1967 (BGBl. I S. 537)

— RdSchr. d. BMI v. 31. 5. 1967 — II A 2 — 211 422/43 —

Zur Durchführung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes gebe ich folgende Hinweise:

1. In den Fällen, in denen vor Verkündung der Verordnung Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind und der Nettobetrag der Jubiläumszuwendung daher nicht den in § 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes i.d.F. vom 7. Mai 1965 (BGBl. I S. 410) festgesetzten Betrag erreicht hat, ist den Bediensteten auf Antrag ein Betrag in Höhe der einbehaltenen Steuern nachzuzahlen. Die auf die Nachzahlung entfallenden Lohn- und Kirchensteuerbeträge werden vom Dienstherrn übernommen. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben sich nach § 35 b Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a) der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung damit einverstanden erklärt, daß diese Nachzahlungen pauschal versteuert werden. Die Lohnsteuer beträgt einheitlich 20 v. H. der Nachzahlungen, die Kirchensteuer 8 v. H. der Lohnsteuer.

Für Nachzahlungen an Bedienstete, bei denen im Zeitpunkt der Zahlung die Voraussetzungen der §§ 26 oder 27 des Berlinhilfegesetzes vom 19. August 1964 (BGBl. I S. 674) für die Berücksichtigung der Berlin-Präferenz vorliegen, beträgt die Lohnsteuer 13,2 v. H. der Nachzahlungen und die Kirchensteuer 11 v. H. der Lohnsteuer.

2. In den Fällen, in denen künftig Jubiläumszuwendungen nach dem Tage des Dienstjubiläums gewährt werden (§ 2 Abs. 2 Satz 2, § 2 a, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 der Jubiläumsverordnung), ist die Zuwendung netto unter Übernahme der Lohn- und Kirchensteuerbeträge durch den Dienstherrn zu zahlen. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben sich nach § 35 b Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a) der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ebenfalls mit einer pauschalen Besteuerung einverstanden erklärt. Die Lohnsteuer beträgt einheitlich 21 v. H. der Zuwendungen, die Kirchensteuer 8 v. H. der Lohnsteuer.

Für Zuwendungen an Bedienstete, bei denen im Zeitpunkt der Zahlung die Voraussetzungen der §§ 26 oder 27 des Berlinhilfegesetzes für die Berücksichtigung der Berlin-Präferenz vorliegen, beträgt die Lohnsteuer 13,8 v. H. der Zuwendung und die Kirchensteuer 11 v. H. der Lohnsteuer.

3. Die Steuern sind bei den Titeln zu buchen, aus denen die Jubiläumszuwendungen gezahlt werden.

An die
obersten Bundesbehörden

GMBL 1967, S. 210

**Sechzehnter Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des BAT
Vom 1. 1. 1967**

— **Bek. d. BMI v. 24. 5. 1967 — II B 2 — 220 210/33 —**

Nachstehend gebe ich den Sechzehnten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 1. Januar 1967 bekannt.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1:

Zeiten, die nach dem 5. Mai 1955 bei den Stationierungsstreitkräften zurückgelegt worden sind, werden bei den Angestellten des Bundes unter bestimmten Voraussetzungen ab 1. April 1967 als Beschäftigungszeit oder als Dienstzeit berücksichtigt (§ 1 Nr. 1 und Nr. 2). Ich weise jedoch darauf hin, daß derartige Zeiten nur **auf Antrag** des Angestellten angerechnet werden, wobei der Antrag innerhalb einer Ausschußfrist bis zum 30. Juni 1967 schriftlich gestellt sein muß (§ 2 Abs. 1).

Bislang waren Zeiten der vorgenannten Art als Beschäftigungszeit oder als Dienstzeit nur bei den im Bereich des Bundesministers der Verteidigung beschäftigten Angestellten berücksichtigt worden.

2. Zu § 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2:

Nummer 12 SR 2d BAT betr. die Gewährung von Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen an Angestellte, die zu Auslandsdienststellen entsandt sind, ist der am 1. August 1966 in Kraft getretenen Auslandsumzugskostenverordnung vom 20. Juli 1966 (BGBl. I S. 425) angepaßt worden (§ 1 Nr. 3). Auf die Überleitungsvorschrift des § 2 Abs. 2 weise ich besonders hin.

3. Zu § 1 Nrn. 4 bis 7:

Diese Vorschriften haben nur für die Bereiche der Bundesminister der Verteidigung und für Verkehr Bedeutung.

4. Zu § 1 Nr. 8:

Die Vorschrift hat nur für den Bereich des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz Bedeutung.

**Sechzehnter Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
Vom 1. 1. 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 19 Abs. 1 wird der folgende Satz 7 angefügt:
„Die Sätze 5 und 6 finden im Bereich des Bundes sinngemäß Anwendung bei Übernahme von Einrich-

tungen der Stationierungsstreitkräfte oder von geschlossenen Teilen solcher Einrichtungen für die Zeit nach dem 5. Mai 1955.“

2. In § 20 Abs. 6 wird der Punkt hinter dem Wort „Lebensjahres“ durch ein Komma ersetzt; es wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) im Bereich des Bundes die Zeiten nach dem 5. Mai 1955, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochen im Dienst der Stationierungsstreitkräfte abgeleistet worden sind, wenn sich der Angestellte unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den Stationierungsstreitkräften um Einstellung beim Bund beworben hat und innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses eingestellt wird.“

3. Nr. 12 der Anlage 2d (SR 2d) erhält die folgende Fassung:

„Nr. 12

**Zu § 44 — Umzugskostenersatzung —
in Verbindung mit dem Tarifvertrag vom 6. Juli 1964**

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Soweit in den Bestimmungen die Besoldungsgruppen der Beamten maßgebend sind, ist Nr. 7 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.
2. Im Falle des Ausscheidens eines Angestellten aus dem Arbeitsverhältnis an einem Auslandsdienstort wird eine Umzugskostenvergütung nur gewährt, wenn für den Umzug an den Auslandsdienstort Umzugskostenvergütung gewährt und nicht zurückgefordert worden ist. § 21 Abs. 4 der Auslandsumzugskostenverordnung — AUV — bleibt unberührt.
3. Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde im Ausland beendet worden ist, hat für sich und die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 AUV genannten Personen Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung nach §§ 2 bis 6 und 10 AUV; § 4 Abs. 3 Satz 2 AUV findet keine Anwendung. Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Angestellte spätestens sechs Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach einem frei gewählten Wohnort im Inland umzieht. § 21 Abs. 1 und 2 AUV bleibt unberührt.
4. In dem Falle der Nr. 11 Abs. 4 Satz 1 werden Auslagen für eine Umzugsreise nicht erstattet.
5. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes — BUKG — zugesagt worden war, so hat der Angestellte die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. War die Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BUKG zugesagt worden, ist nur der nach § 13 AUV gewährte Ausstattungsbeitrag zurückzuzahlen, wenn der Angestellte insgesamt mehr als zwei Jahre bei Auslandsdienststellen tätig war.
§ 21 Abs. 4 AUV bleibt unberührt.“
4. Die Anlage 2 e I (SR 2 e I) wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Der Wortlaut zu den Nummern 6 und 7 wird gestrichen.
 - b) Folgende Nummern 10 und 11 werden eingefügt:

„Nr. 10

**Zu Abschnitt XII —
Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Technische Luftfahrzeugführer, die ihre Ausbildung auf Kosten des Bundes erhalten haben, sind

verpflichtet, dem Bund die Kosten dieser Ausbildung einschließlich der während der Ausbildung gezahlten Bezüge nach Maßgabe des Satzes 2 zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde endet. Es sind zurückzuzahlen

- a) bis zu 50 000 DM, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren und
- b) bis zu 30 000 DM, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von weiteren zwei Jahren nach Abschluß der Ausbildung endet.

Nr. 11

Zu § 53 — Ordentliche Kündigung

Technische Luftfahrzeugführer sind nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit als solche beim Bund, frühestens jedoch nach Vollendung des 37. Lebensjahres, unkündbar. Auf die zehn Jahre werden auch die in einer entsprechenden Tätigkeit oder als Luftfahrzeugführer von Strahlflugzeugen im Soldatenverhältnis bei der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten angerechnet. Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit im Reichsdienst werden zur Hälfte angerechnet.“

5. Die Anlage 2 e II (SR 2 e II) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Nr. 5 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Für die Ableistung von Wachdienst (Nr. 4 Abs. 7) gilt § 17 Abs. 3 entsprechend.“
Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- b) Der Nr. 5 wird folgende Protokollnotiz angefügt:
„Protokollnotiz zu Absatz 4:
Absatz 4 gilt nicht für die Angestellten, die am 1. Januar 1967 in die Vergütungsgruppe II b BAT eingruppiert sind.“
- c) Der Wortlaut zu den Nummern 6 und 7 wird gestrichen.
- d) Nr. 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Nachdienstentschädigung wird in den Fällen der Nr. 4 Abs. 4, 5 und Abs. 7 Buchst. b nicht gewährt.“
- e) In Nr. 9 Abs. 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

6. In der Anlage 2 e III (SR 2 e III) wird der Wortlaut zu den Nummern 9 und 10 gestrichen.

7. Die Anlage 2 h (SR 2 h) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Es wird folgende Nr. 5 a eingefügt:

„Nr. 5 a

Zu Abschnitt XII — Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Luftfahrzeugführer von Meßflugzeugen, die ihre Ausbildung auf Kosten des Bundes erhalten haben, sind verpflichtet, dem Bund die Kosten dieser Ausbildung einschließlich der während dieser Ausbildung gezahlten Bezüge nach Maßgabe des Satzes 2 zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde endet. Es sind zurückzuzahlen

- a) bis zu 50 000 DM, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Jahren und
- b) bis zu 30 000 DM, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von weiteren zwei Jahren nach Abschluß der Ausbildung endet.“

- b) Der Nr. 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Luftfahrzeugführer von Meßflugzeugen sind nach einer zehnjährigen ununterbrochenen Tätigkeit als solche beim Bund, frühestens jedoch nach Vollendung des 37. Lebensjahres,

unkündbar. Auf die zehn Jahre werden auch die in einer entsprechenden Tätigkeit oder als Luftfahrzeugführer von Strahlflugzeugen im Soldatenverhältnis bei der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten angerechnet. Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit im Reichsdienst werden zur Hälfte angerechnet.“

8. In Nr. 7 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 2 z 2 (SR 2 z 2) wird das Wort „— Verbindungsstellen —“ gestrichen.

§ 2

Überleitungsvorschriften

(1) Für die Angestellten, die am 31. März 1967 im Arbeitsverhältnis stehen, wird die Neuberechnung der Beschäftigungszeit und der Dienstzeit aufgrund des § 1 Nr. 1 und 2 nur auf Antrag vorgenommen. Der Angestellte hat den Antrag bis zum 30. Juni 1967 schriftlich zu stellen und die anrechnungsfähigen Zeiten nachzuweisen. Für den Nachweis gilt § 21 Satz 2 und 3 BAT entsprechend.

(2) § 1 Nr. 3 gilt für die Umzüge, für die Umzugskostenvergütung am 1. August 1966 oder später zugesagt worden ist. Soweit Umzüge bis zum 28. Februar 1967 nach den bisherigen Bestimmungen abgerechnet worden sind, verbleibt es hierbei.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. § 1 Nr. 5 Buchst. d am 1. April 1966,
2. § 1 Nr. 3 und Nr. 5 Buchst. e am 1. August 1966,
3. § 1 Nr. 8 am 1. Oktober 1966,
4. § 1 Nr. 4 Buchst. b, Nr. 5 Buchst. a und b und Nr. 7 am 1. Januar 1967,
5. § 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 Buchst. a, Nr. 5 Buchst. c und Nr. 6 am 1. April 1967.

Bonn, den 1. Januar 1967

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
Qualen

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand
Dr. Klett Repenning

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Jacobi Faltermeier

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
Brandt Knop

GMBl. 1967, S. 211

Tarifvertrag

zur Ergänzung des Teils III Abschn. G der Anlage 1 a zum BAT vom 13. 4. 1967 (Angestellte auf Docks und auf der Hubinsel „Barbara“ im Bereich des Bundesministers der Verteidigung)

— Bek. d. BMI v. 29. 5. 1967 — II B 2 — 220 246/8 —

Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag zur Ergänzung des Teils III Abschn. G der Anlage 1 a zum BAT vom

13. April 1967 bekannt. Der Tarifvertrag hat nur für den Bereich des Bundesministers der Verteidigung Bedeutung.

**Tarifvertrag
zur Ergänzung des Teils III Abschn. G
der Anlage 1a zum BAT
Vom 13. 4. 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Ergänzung des Teils III Abschn. G
der Anlage 1a zum BAT**

In Teil III Abschn. G der Anlage 1a zum BAT in der Fassung des Tarifvertrages vom 1. Januar 1967 wird hinter dem Unterabschnitt II der folgende Unterabschnitt II a eingefügt:

„II a. Sonstige Angestellte auf schwimmenden Geräten

Vergütungsgruppe V c

Dockmeister nach langjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1.

Vergütungsgruppe VI b

1. Dockmeister auf den 8000-t- und 4500-t-Schwimmdocks, auf den 1000-t-Hebedocks und auf den U-Boot-Druckdocks.
2. Dockmaschinenisten nach langjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1.

Vergütungsgruppe VII

1. Dockmaschinenisten auf den 8000-t- und 4500-t-Schwimmdocks, auf den 1000-t-Hebedocks und auf den U-Boot-Druckdocks.
2. Hubwerkführer auf der Hubinsel „Barbara“. *"

§ 2

Überleitungsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Dezember 1966

günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

(2) Die Angestellten, die am 31. Dezember 1966 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT höhergruppiert.

§ 3

Schlußvorschriften

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. Er gilt nicht für Angestellte, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1967 ausgeschieden sind.

Bonn, den 13. April 1967

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Gumbel

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Jacobi Faltermeier

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —
Groteguth Buß

GMBL 1967, S. 212

VI. Öffentliche Sicherheit

**Aufhebung des Sichtvermerkszwanges für Touristen
durch Rumänien für das Jahr 1967**

— RdSchr. BMI v. 24. 5. 1967 — VI B 5 —
644 550 R 1/5 —

Rumänien hat für das Jahr 1967 den Sichtvermerkszwang für ausländische Touristen aufgehoben. Wer diese Vergünstigung in Anspruch nehmen will, hat beim Grenzübertritt außer einem gültigen Reiseausweis eine Bestätigung darüber vorzulegen, daß er mit dem Touristenamt der Sozialistischen Republik Rumänien eine Vereinbarung über seinen Aufenthalt in Rumänien getroffen hat.

An die
Herren Innenminister (-Senatoren)
der Länder

nachrichtlich an:
die Grenzschutzdirektion, Koblenz

GMBL 1967, S. 213

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau

**Änderung
der Richtlinien für die Verbilligung von Darlehen zur
Förderung der Instandsetzung und Modernisierung
von Wohngebäuden
Vom 15. 4. 1967**

Die Richtlinien für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden in der Fassung vom 2. März 1966 (GMBL. S. 194) werden wie folgt geändert bzw. ergänzt.

1. Abschnitt II Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Verbilligungsmittel können bis auf weiteres nur

Hauseigentümern gewährt werden, deren Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung

- a) bei Alleinstehenden den Betrag von 9 000,— DM
- b) bei Verheirateten — einschließlich des Einkommens des Ehegatten — den Betrag von 12 000,— DM nicht überschritten hat (Einkommensgrenze).

Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes vom Hauseigentümer oder gemeinsam mit seinem Ehegatten zu unterhaltende Kind, das selbst keine Einkünfte hat, um 2 400,— DM. Bei Hauseigen-

tümern, die schwerbeschädigt oder Schwerbeschädigten gleichgestellt sind, erhöht sich die Einkommensgrenze zusätzlich um 2 400,— DM.

Zugunsten minderjähriger oder noch in der Ausbildung befindlicher Hauseigentümer dürfen Verbilligungsmittel nur gewährt werden, wenn die Eltern als Hauseigentümer die einkommensmäßigen Voraussetzungen erfüllen würden; etwaige eigene Einkünfte des Hauseigentümers sind in das Jahreseinkommen der Eltern mit einzurechnen.

2. Abschnitt II Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Das Jahreseinkommen (Absatz 1) ist nach Formblattmustern des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau zu ermitteln.

3. In Abschnitt II erhält der letzte Satz folgende Fassung:

Bei Wohngebäuden, die im Bruchteilseigentum von Ehegatten stehen, gilt die für verheiratete Hauseigentümer maßgebende Einkommensgrenze mit den zulässigen Erhöhungen (Absatz 1).

4. In Abschnitt V wird in Satz 1 hinter dem Wort „Hausbesitzerbanken“ angefügt: „sowie Privatbanken.“

Bad Godesberg, den 15. April 1967

Der Bundesminister
für
Wohnungswesen und Städtebau
In Vertretung
Dr. Schornstein

GMBL 1967, S. 213

Richtlinien für die Verbilligung von Darlehen zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden in der Fassung vom 15. April 1967

Zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden gewährt der Bund Zuschüsse zum Verzinsungs- und Tilgungsaufwand für Darlehen des Kapitalmarktes. Die Darlehen selbst werden von den Kreditinstituten in eigener Verantwortung gewährt. Für die Förderungsmaßnahme gelten folgende Bestimmungen:

I. Gegenstand der Förderung

Verbilligt werden Darlehen für erforderliche Instandsetzungen und Modernisierung an erhaltungswürdigen Wohngebäuden, die vor dem 21. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind und im Eigentum natürlicher Personen (bzw. von Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften) stehen. Liegt das Wohngebäude in einem Sanierungsgebiet, das im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist, ist eine Förderung nur in Abstimmung mit dem zuständigen Planungsamt möglich.

Schönheitsreparaturen dürfen nur insoweit mitgefördert werden, als sie durch die Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen bedingt sind. Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die bereits von der öffentlichen Hand darlehens- oder zuschussweise gefördert werden, kommen für eine Förderung auf Grund dieser Richtlinien nicht in Betracht.

Die Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten sollen tunlichst in den Wintermonaten durchgeführt werden.

II. Begünstigter Personenkreis

Verbilligungsmittel können bis auf weiteres nur Hauseigentümern gewährt werden, deren Jahreseinkommen im Kalenderjahr vor der Antragstellung

a) bei Alleinstehenden den Betrag von 9 000,— DM

b) bei Verheirateten — einschließlich des Einkommens des Ehegatten — den Betrag von 12 000,— DM nicht überschritten hat (Einkommensgrenze).

Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes vom Hauseigentümer oder gemeinsam mit seinem Ehegatten zu unterhaltende Kind, das selbst keine Einkünfte hat, um 2 400,— DM. Bei Hauseigentümern, die schwerbeschädigt oder Schwerbeschädigten gleichgestellt sind, erhöht sich die Einkommensgrenze zusätzlich um 2 400,— DM. Zugunsten minderjähriger oder noch in der Ausbildung befindlicher Hauseigentümer dürfen Verbilligungsmittel nur gewährt werden, wenn die Eltern als Hauseigentümer die einkommensmäßigen Voraussetzungen erfüllen würden; etwaige eigene Einkünfte des Hauseigentümers sind in das Jahreseinkommen der Eltern mit einzurechnen.

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau behält sich vor, die Einkommensgrenze zu gegebener Zeit neu festzusetzen.

Das Jahreseinkommen (Absatz 1) ist nach Formblattmustern des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau zu ermitteln.

Bruchteils- und Gesamthandsgemeinschaften natürlicher Personen können Verbilligungsmittel nur erhalten, wenn **entweder** jeder Beteiligte die vorerwähnten einkommensmäßigen Voraussetzungen erfüllt **oder** ein Miteigentümer nachweist, daß er unentgeltlicher Nutznießer des Grundstückes ist bzw. glaubhaft versichert, seit mindestens 2 Jahren die ausschließliche Nutzung des Grundstückes zu haben und weiter zu behalten. In den Fällen unentgeltlicher Nutznießung der ausschließlicher Nutzung ist das Einkommen des betreffenden Miteigentümers maßgebend.

Bei Wohngebäuden, die im Bruchteilseigentum von Ehegatten stehen, gilt die für verheiratete Hauseigentümer maßgebende Einkommensgrenze mit den zulässigen Erhöhungen (Absatz 1).

III. Art und Ausmaß der Förderung

Die Verbilligung beträgt jährlich 3 v.H. des Ursprungsdarlehens. Sie darf jedoch nur gewährt werden, soweit das Darlehen

a) bei Einfamilienhäusern 8 000,— DM
b) bei Zweifamilienhäusern 9 000,— DM
c) bei Mehrfamilienhäusern je Wohnung 3 500,— DM nicht übersteigt. Je Antragsteller sind dabei insgesamt höchstens Darlehen bis zu 30 000,— DM verbilligungsfähig. Die Verbilligung wird längstens auf einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt.

Für abgeschlossene oder bereits begonnene Maßnahmen dürfen keine Zuschüsse zugesagt werden.

Verbilligungsmittel können nur im Rahmen der vorhandenen Bundeshaushaltsmittel gewährt werden.

Ein Anspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

IV. Verbilligungsfähige Darlehen

Es dürfen nur Darlehen verbilligt werden, deren Kosten sich unter Berücksichtigung aller Nebenleistungen in den Grenzen des Marktüblichen halten. Die Laufzeit der Darlehen soll dem Leistungsvermögen des Darlehensnehmers angepaßt sein.

V. Verfahren

Für die Gewährung der Darlehen kommen alle Kreditinstitute, die sich üblicherweise mit der Gewährung derartiger Darlehen befassen, in Betracht, namentlich: die örtlichen Kreditinstitute (Sparkassen, ländliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften), Hypothekenbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Bausparkassen und Hausbesitzerbanken sowie Privatbanken.

Anträge auf Gewährung verbilligter Darlehen sind rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme an eines dieser Institute zu richten.

Die darlehensgewährenden Institute erhalten die Zuschüsse über zentrale Kreditinstitute und verrechnen sie jeweils zum 30. September/1. Oktober mit den Darlehensnehmern. Die Vereinbarungen über die Verzinsung und Tilgung der Darlehen sind so zu gestalten, daß der Termin für die Verrechnung der Zuschüsse mit einem Zinsfälligkeitstermin zusammenfällt.

VI. Prüfung und Rückforderungsrecht

Die Institute sind verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nicht erfüllt, sind die Zuschüsse unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Außerdem sind die Zuschußmittel vom Tage der Verausgabung zu Lasten des Bundeshaushalts bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundes-

bank zu verzinsen; etwaige Mehrerträge sind abzuführen.

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau und der Bundesrechnungshof haben das Recht, selbst oder durch Beauftragte die Einhaltung der Richtlinien zu überprüfen.

VII. Anwendung der Richtlinien

Diese Richtlinien gelten für alle neu zu bewilligenden Zuschüsse. Für die bereits bewilligten Zuschüsse behalten die Richtlinien alter Fassungen ihre Gültigkeit.

Bad Godesberg, den 15. April 1967

Der Bundesminister für
Wohnungswesen und Städtebau
In Vertretung
Dr. Schornstein

GMBL 1967, S. 214

Der Bundesminister für Gesundheitswesen

Vorbehandlung (Pasteurisierung) von Eiweiß

— Bek. d. BMGes v. 17. 5. 1967 — II A 3 — 420 — 3082/67 —

Der Firma Destillerie Verpoorten oHG, Bonn, ist auf ihre Anträge vom 31. Jan., 10. April und 18. April 1967 folgende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Aufgrund des § 20 a Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 29. Juli 1964 (BGBl. I S. 560) lasse ich im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Wirtschaft ausnahmsweise zu, daß in Ihrem Betrieb, abweichend von § 4 a Abs. 1 dieses Gesetzes, das nachstehende Verfahren zur Vorbehandlung (Pasteurisierung) von Eiweiß zur Durchführung eines Versuches unter amtlicher Beobachtung angewendet und das so hergestellte Erzeugnis von Ihnen in den Verkehr gebracht werden darf. Der Versuch dient dazu, die Eignung des Verfahrens insbesondere zur Stabilisierung des Eiweißes, das für die Vorbehandlung vorgesehen ist, zu erproben. Bei der Durchführung des Versuches sind folgende Bedingungen zu beachten:

I. Herstellungsverfahren

1. Aus frischen Hühnereiern werden ohne Berührung durch menschliche Hand Eiweiß und Eigelb voneinander getrennt.
2. Das so gewonnene Eiweiß wird in Steingutbehälter von je 1000 Liter Fassungsvermögen abgepumpt.
3. Je 1000 Liter Eiweiß werden je 20 g Aluminiumsulfat krist. rein (Aluminium sulfuricum cryst. purum) DAB. 6, F. U. VI, Ph. Belg. IV, Svec. XI, Türk. Kod. 1940 Suppl. 1948. $Al_2(SO_4)_3 \cdot 18 H_2O$ Mol. Gew. 666, 45, Artikel Nr. 1102 der Fa. Merck, Darmstadt, oder ein gleichartiges Erzeugnis zugesetzt; außerdem wird mit Milchsäure etwa 90 % rein (Acidum lacticum puriss.) DAB. 6, B. P. 1958, Ph. F. VII, Port. IV 2 Ed. $C_3H_5O_3$ Mol. Gew. 90,08 (1 L = 1,21 kg), Artikel Nr. 366 der Fa. Merck, Darmstadt, oder mit

einem gleichartigen Erzeugnis der pH-Wert auf 7 eingestellt.

4. Anschließend werden jeweils 1000 Liter des so behandelten Eiweißes durch einen AHLBORN-Freistrom-Apparat Nr. 159 in Schalenbauweise geleitet, der aus einem Wärmeaustauscher, einem Erhitzer, einer Heißhalteabteilung sowie einem Tiefkühler besteht und eine Stundenleistung von 1000 bis 1500 kg hat. Dabei wird das Eiweiß für eine Heißhaltezeit von 180 sek. auf 60 bis 61 °C erhitzt und anschließend auf ca. 8 °C abgekühlt.
5. Nach der Pasteurisierung wird das Erzeugnis in Polybeutel abgefüllt und unmittelbar danach in ein Tiefgefrierhaus verbracht, wo es bei einer Temperatur von — 15 °C bis zur Weiterlieferung an den Verbraucher gelagert wird.

II. Die Anwendung des unter Ziffer I beschriebenen Verfahrens setzt den Besitz einer Genehmigung als Vorbehandlungsbetrieb nach § 3 der Verordnung zum Schutz gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten in der Fassung vom 20. April 1967 (BGBl. I S. 492) durch die zuständige Behörde voraus.

III. Die amtliche Beobachtung des Versuches obliegt dem Chemischen Lebensmitteluntersuchungsamt Bonn, Immenburgstr. 20, dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld, Deutscher Ring 100, sowie dem Amtstierarzt des Stadt- und Landkreises Bonn auf Ihre Kosten.

Der Zeitpunkt des Versuches ist von Ihnen den genannten Anstalten schriftlich mitzuteilen.

Die Versuchsgenehmigung gilt für die Dauer von 2 Jahren, beginnend mit dem 1. Mai 1967. Sie gewährt keinen Rechtsanspruch auf Anerkennung des unter Ziffer I genannten Vorbehandlungsverfahrens für Eiweiß und kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der Frist widerrufen werden.

Es wird gebeten, über die Versuchsergebnisse halbjährlich einen Bericht in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

GMBL 1967, S. 215

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt

Ernannt sind:

Zum Legationssekretär
die Attachés

Klaus Hellmuth Ackermann, Zentrale
Dr. Geert Ahrens, Zentrale
Gottfried Albrecht, Zentrale
Johannes Bauch, Zentrale
Herbert Beyer, Zentrale
Klaus Jerg Bosch, Zentrale
Dr. Thilo Graf Brockdorff-Dallwitz, Zentrale
Dr. Heinz Dieter Bürger, Zentrale
Dr. Ludger Buerstedde, Zentrale
Dr. Peter Dassel, Zentrale
Christoph Derix, Zentrale
Dr. Heinrich-Dietrich Dieckmann, Zentrale
Hannspeter Disdorn, Zentrale
Adolf Eberhart, Zentrale
Holger Eberle, Zentrale
Hans Friedrich Fechner, Zentrale
Roland Fourness, Zentrale
Günter Fuhrmann, Zentrale
Michael Gerster, Zentrale
Dr. Nils Grueber, Zentrale
Dr. Jan Reimer Haase, Zentrale
Dirk von Haef ten, Zentrale
Hans-Joachim Heldt, Zentrale
Dr. Wolfgang Hoffmann, Zentrale
Dr. Klaus Eckhard Jordan, Zentrale
Dr. Dieter Kastrup, Zentrale
Joachim Kausch, Zentrale
Gerhard König, Zentrale
Norwin Graf Leutrum von Ertingen, Zentrale
Walter Lewalter, Zentrale
Dr. Johannes Lohse, Zentrale
Arnulf Mattes, Zentrale
Harald-Norbert Nestroy, Zentrale
Dr. Werner Pieck, Zentrale
Dr. Friedrich Reiche, Zentrale
Hans-Albrecht Schraepfer, Zentrale
Dr. Klaus Schrammeyer, Zentrale
Dr. Heinrich Seemann, Zentrale
Dr. Dieter Siemes, Zentrale
Dr. Dieter Simon, Zentrale
Dr. Jürgen Sudhoff, gen. Gräve, Zentrale
Dr. Wilprecht von Treskow, Zentrale
Dr. Michael Umlauf, Zentrale
Horst Vitt, Zentrale
Wolfdietrich Vogel, Zentrale
Bruno Weber, Zentrale
Dr. Wolfgang Wiesner, Zentrale
Dr. Johst Wilmanns, Zentrale

Zum Kanzler Erster Klasse
Kanzler Hermann Ewers, Madras

Zum Amtsrat

die Regierungsamtmänner
Gerhard Behnke, Zentrale
Kurt Dietz, Zentrale
Heinz Dunkerbeck, Zentrale
Stanislaus Kieselbach, Zentrale
Konrad Robe, Zentrale

Zum Kanzler

Konsultssekretär Erster Klasse
Ignaz Röder, Beirut

Zum Regierungsamtmann

Konsultssekretär Erster Klasse
Karl Heinz Grandinger, Zentrale

Zur Konsultssekretärin Erster Klasse
Regierungsobersinspektorin Gerda Landerer, Zentrale

Zum Konsultssekretär Erster Klasse

Justizoberinspektor Heinrich Irlenbusch, Zentrale

Zum Konsultssekretär

Stadtinspektor Wolfgang Burghardt, Zentrale

Der Bundesminister des Innern

Ernannt ist:

Zum Regierungsrat

Regierungsassessor Christian Fieberg

In das Bundesministerium des Innern versetzt:

Oberstleutnant i. BGS Ernst Küttner

Bundesbahnoberrat Dr. Günter Weber

(bisher: Bundesbahndirektion Hamburg)

Jetzige Amtsbezeichnung: Oberregierungsrat

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Ernannt ist:

Zum Oberregierungsrat

Regierungsrat Hartmut Gassner

Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen

Ernannt sind:

Zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat Herbert Spicale

Zum Regierungsrat

Dr. Heinz Michaelis

Zur Regierungsoberinspektorin

Regierungsinspektorin Elisabeth Meyer

Zum Regierungsoberinspektor

die Regierungsinspektoren

Dieter Kunert

Gerhard Linker

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Ernannt ist:

Zum Regierungsamtmann

Regierungsobersinspektor Matthias Hofenbitzer

GMBL 1967, S. 216